

daß D. 18 keineswegs für die Herstellung des D. 4 „benutzt“ worden sein kann: niemals wäre der Fälscher, dessen mechanisch-handwerkliche Arbeitsweise wir aus der angeblichen Pippinurkunde kennen, imstande gewesen, die Stilverwandtschaft des D. 4 zu D. 18, die sich zwar mit Sicherheit gefühlsmäßig empfinden, aber nur sehr bedingt konkret fassen und bezeichnen läßt, künstlich herzustellen, — er muß diese Verwandtschaft vorgefunden haben! Wir werden unausweichlich zu dem Schluß gedrängt: das echte Diplom Zwentibolds für Trier vom 25. Oktober 895, das der Fälscher vor sich hatte und für seine Zwecke zurechtstutzte, war bereits in einer dem D. 18 ganz analogen Art, sagen wir getrost: war von dem gleichen Trierer Diktator wie D. 18 verfaßt und beruhte ebenfalls auf dem Privileg Ludwigs des Frommen BM.² Nr. 626!

Was aber mag der Inhalt jenes echten D. 4 gewesen sein? Die nächstliegende und einfachste Annahme ist die, daß es eine Immunitätsbestätigung war, eine Erneuerung des Privilegs Ludwigs des Frommen von 816. Zwar kommen reine Immunitätsurkunden nach dem vollen, feierlichen ludovicianischen Formular bei Zwentibold sonst nicht vor⁸⁷⁾, wenn er die Immunität verleiht oder bestätigt — im D. 14 für St. Maximin, im D. 19 für Werden, in DD. 18. 27 für Trier —, dann nur als zusätzliche Bestimmung in einem Diplom anderen Inhalts und durchweg in beiläufiger, knapper Fassung. Darum bleibt es aber doch sehr wohl möglich, daß Ratbod, der als erster Trierer Erzbischof seit Jahrzehnten wieder Königsdiplome in einer gewissen Anzahl für seine Kirche erwirkte, in der ausnehmend günstigen Situation des Jahres 895 auch auf ein Immunitätsprivileg alten Stils bedacht war. Da der Fälscher jedoch die dispositiven Teile des D. 4 selbstverständlich abändert hat, kommen wir in dieser Frage nicht über Vermutungen hinaus, die wir auch keinesfalls als Prämisse für die weitere Analyse des Spurioms verwerten dürfen. Wohl aber ist es nach all den vorausgegangenen Beobachtungen möglich, mit relativer Sicherheit echte und unechte Bestandteile auseinanderzusondern. Diejenigen Abschnitte, die unabhängig vom Rechtsinhalt der Fälschung bestehen können, erweisen sich im wesentlichen als authentisch. Echtes Diktat des Trierer Kanzlisten muß in dem vorhin zitierten Text der ganze Eingang bis in die Narratio hinein sein. Die an sich unbedeutenden wörtlichen Anklänge an D. 18, *aeterni* in der Invocatio und *praesulum* in der Arenga, tragen, in richtigen Proportionen gesehen, jetzt doch einiges zur Aufhellung

⁸⁷⁾ Dazu allgemein Edm. E. Stengel, Die Immunität in Deutschland (1910) S. 65 ff.